

Abstimmung vom 3.12.1961

Schweizer Uhren profitieren weiterhin von staatlichem Schutz

Angenommen: Bundesbeschluss über die schweizerische Uhrenindustrie (Uhrenstatut)

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Schweizer Uhren profitieren weiterhin von staatlichem Schutz. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 277–278.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Mit einem Exportanteil von mehr als 90% ist die Uhrenindustrie dem Auf und Ab der weltweiten Konjunktur stark unterworfen. Sie beschäftigt 1955 rund 66 000 Arbeitskräfte und hält knapp ein Fünftel am schweizerischen Gesamtexport. Sie konzentriert sich stark auf die Jurakantone abseits der grossen Zentren und ist durch kleine und mittlere Betriebe geprägt.

Seit der Weltwirtschaftskrise der 1930er-Jahre ergänzt der Bund nicht zuletzt aus regionalpolitischen Gründen die weitgehenden privaten Vereinbarungen und Zusammenschlüsse der Branche mit staatlichen Eingriffen. Die Hauptinstrumente dieser Politik verankert er im Uhrenstatut für die Jahre 1952 bis 1961, so eine Bewilligungspflicht für die Fabrikation und den Export von Uhren und Uhrenbestandteilen. Damit gewährt er den bestehenden Produzenten einen fast vollständigen Schutz vor neuer inländischer Konkurrenz und verhindert eine Konkurrenz der Schweizer Fertighuhren durch im Ausland montierte Uhren auf der Basis von schweizerischer Technologie.

Kurz vor dem Auslaufen des Statuts präsentiert der Bundesrat seine Vorschläge für eine Nachfolgeregelung, obwohl die Uhrenindustrie seit 1950 eine «ausserordentliche Blüte» erlebt (BBI 1960 II 1521). Gestützt auf die kritischen Befunde einer Studie der Preisbildungskommission zur wettbewerbshemmenden, strukturhaltenden Wirkung des ersten Statuts, deklariert er jetzt als Hauptziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Uhrenindustrie zu stärken. Er ersetzt die Fabrikationsbewilligung durch eine staatliche Qualitätskontrolle, um das Image der Schweizer Uhren zu erhalten. An der Bewilligungspflicht für Exporte will er hingegen festhalten. Während die Dachorganisationen der Wirtschaft und die Uhrenkantone mit dieser Neuauflage leben können, obwohl sie zum Teil eine weitergehende Liberalisierung gewünscht hätten, sind die Meinungen innerhalb der Uhrenbranche geteilt. Die Gegner ergreifen gemeinsam mit dem Landesring der Unabhängigen das Referendum gegen die vom Parlament gutgeheissene Erneuerung des Statuts, mit dem Ziel seiner ersatzlosen Streichung.

GEGENSTAND

Das neue Uhrenstatut führt eine staatliche technische Qualitätskontrolle für Uhren und Uhrwerke ein und hält an der bestehenden Exportbewilligung fest. Im Rahmen einer Übergangsordnung soll während vier Jahren die Fabrikationsbewilligungspflicht schrittweise abgeschafft werden. Schliesslich ermöglicht das Statut einen Solidaritätsbeitrag zur Finanzierung von Forschungsmassnahmen. Das Statut gilt bis Ende 1971.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Mit Ausnahme des LdU unterstützen alle bedeutenden Parteien und Wirtschaftsorganisationen das Uhrenstatut. Die Befürworter organisieren sich separat in einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmerkomitee. Auf der Gegenseite geniesst der LdU die Unterstützung eines Teils der

Uhrenbranche, insbesondere der Hersteller der sogenannten Roskopf-Uhren.

Zielen die gegnerischen Uhrenindustriellen vor allem auf die geplante Qualitätskontrolle, so bezeichnet der LdU das Uhrenstatut grundsätzlich als noch immer zu etatistisch. Angesichts der Exporte auf Rekordhöhe in den 1950er-Jahren ist für ihn offensichtlich, dass die von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichenden Markteingriffe des Uhrenstatuts verfassungswidrig sind und nicht als tolerierbare Massnahmen zum Schutze existenziell bedrohter Wirtschaftszweige oder Regionen gelten können (vgl. Vorlage 143). Das Uhrenstatut sei für die Branche insgesamt schädlich, indem es dem Staat und den Verbänden erlaube, die Modernisierung und Rationalisierung zu verhindern, und jeglichen Unternehmmergeist unterbinde. Die Qualitätskontrolle bezeichnet er angesichts der bestehenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt als unnötig.

Laut den Befürwortern verhilft das neue Uhrenstatut dem Wettbewerb in der Uhrenindustrie wieder zum Durchbruch. Angesichts der 25-jährigen Regulierung sei aber den Uhrenfabrikanten nur ein schrittweises Vorgehen zumutbar. Das Statut ermögliche die Anpassung der Branche an die Anforderungen des weltweiten Wettbewerbs. Wer das Uhrenstatut ablehnt, so ihr Tenor, setzt die Existenzsicherung der Bevölkerung in den Uhrenregionen aufs Spiel.

ERGEBNIS

Bei einer mässigen Beteiligung von 45,9% stimmen 66,7% der Stimmbürger dem Statut zu. Während als einzige Kantone Luzern und Appenzell Ausserrhoden die Vorlage mehrheitlich ablehnen, ist die Zustimmung in den Kantonen der französischen Schweiz und im Tessin fast einhellig. Sie liegt überall über 80%. Unterdurchschnittliche Ja-Mehrheiten weisen demgegenüber die Uhrenkantone Baselland und Solothurn auf.

QUELLEN

BBI 1960 II 1489; BBI 1961 I 1582. TA vom 29.11. und 1.12.1961. Meynaud 1969: 320–325; Preisbildungskommission 1959.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.